



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Martin Brunner  
Kantonschemiker  
Kantonales Labor Zürich  
Fehrenstrasse 15  
8032 Zürich

**Per E-Mail an:**

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**UVEK**

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Zürich, 25.09.2023

**Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024:  
Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024 eingeladen.

Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns dazu wie folgt:

Der VKCS begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV). Es ergeben sich allerdings folgende Vorbehalte und Bedürfnisse, welche sich aus den Änderungen ableiten:

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten; sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden.

Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln. Der Anhang über Kältemittel ist selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziffer 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziffer 2.2). Durch die örtliche Trennung ist der Text schwer verständlich. Wir würden präzisere Formulierungen der Verbote begrüssen, die dann ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

Die weitergehende Einschränkung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln wird aus Sicht des Klimaschutzes grundsätzlich begrüsst. Insbesondere begrüsst wird die Verschärfung des Nachfüllverbots mit der folgerichtigen Regelung von Gebrauchtkältemitteln als Abfall, sowie zusätzliche Anforderungen bezüglich Leckage-Erkennungssystemen.

Wir begrüssen auch die beabsichtigte präzise und zeitgleiche Anpassung der schweizerischen Bestimmungen an die Regelungen in der EU (F-Gas Verordnung). Da diese erst im Entwurf vorliegt, werden im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens gegebenenfalls noch punktuelle Anpassungen nötig sein.

Wir begrüssen die Absicht des Bundesrates, beim Umstieg von fossilen Heizungen auf Wärmepumpen auch die Minimierung der dabei erforderlichen in der Luft stabilen Kältemittel nach dem Stand der Technik anzustreben. Wir regen an, für Wärmepumpen frühzeitig strengere Anforderungen an das maximal Treibhauspotenzial der Kältemittel vorzugeben, wie das bei den anderen Anwendungen der Fall ist.

Im Rahmen der letzten Anhörung zur Revision des Anhangs 2.10 hatten die Kantone eine verpflichtende Meldepflicht für Nasskühltürme bei Kälteanlagen verlangt, um allfällige epidemiologische Untersuchungen bei Legionellen durchzuführen zu können. Wir stellen fest, dass diese Forderung in der aktuellen Vorlage nicht umgesetzt wurde. Wir verstehen zwar, dass die Verankerung einer solchen Meldepflicht in der ChemRRV mit Blick auf eine zukünftige Hinfälligkeit der allgemeinen Meldepflicht nicht ideal ist, betonen jedoch deren Wichtigkeit und Dringlichkeit. Falls sich eine Umsetzung in der ChemRRV als nicht umsetzbar erweisen sollte, bitten wir die Bundesbehörde stattdessen, zeitnah einen alternativen Lösungsansatz zur Datenerhebung für epidemiologische Untersuchungen zu entwickeln – allenfalls auch ausserhalb der Chemikaliengesetzgebung.

Die neuen Bestimmungen erfordern teilweise die Erwägung und Beurteilung nicht chemikalienrechtlicher Sachverhalte, da gewisse Ausnahmen für in der Luft stabile Kältemittel möglich sind, falls dies aus technischen (z. B. Brandschutz) oder umweltrechtlichen Gründen (z. B. Lärmschutz) gegeben ist. Im Weiteren ist die Norm SN EN 378 in gewissen Fällen ausschlaggebend für die Beurteilung von Geräten und Anlagen mit in der Luft stabilen Stoffen. In diesem Zusammenhang wird der Nutzen des Instruments der Ausnahmegewilligung deutlich. Diese Möglichkeit und die damit einhergehende Beurteilung durch das BAFU ist für die kantonalen Vollzugsstellen zentral.

Hinsichtlich der Auswirkungen teilen wir die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kältetechnischer Anforderungen machen den Vollzug aufwändiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden (vgl. auch oben, Ausnahmegewilligungen).

Auch die Auswirkungen auf die Unternehmen beurteilen wir weitreichender als in den Erläuterungen dargestellt. Viele Planer projektieren heute – 1.5 Jahre vor Ablauf der Übergangsfristen der geplanten Änderungen des Anhangs 2.10 – im Klimabereich und bei den Wärmepumpen noch vorwiegend mit Kältemitteln, die ein hohes Treibhauspotenzial aufweisen (R410A bzw. R407C). Es entsteht der Eindruck, dass in Teilen der Branche die geltenden Vorschriften nicht bekannt sind und sie auf die Gesetzesänderungen nicht vorbereitet sind. Unseres Erachtens ist eine breit angelegte und gut abgestützte Informationskampagne unumgänglich, mit der möglichst viele Akteure erreicht werden können. Nur so kann verhindert werden, dass nach dem Inkrafttreten der Änderungen eine grosse Anzahl von Geräten und Anlagen nicht rechtskonform in Verkehr gebracht wird. Die Informationskampagne sollte möglichst bald gemeinsam von Bund, Kantonen und der Branche vorbereitet werden.

Die neuen, verschärften Einschränkungen zu Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Stoffen haben weitestgehende Folgen für Planungsunternehmen in diesem Bereich. Bei zahlreichen Anlagen in Planung müssen bereits heute Vorschriften, die ab Anfang 2025 gelten werden, berücksichtigt werden. Daher ist eine Anpassung der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen» dringlich. Diese sollte so schnell wie möglich revidiert und spätestens bis Mitte 2024 publiziert werden.

Auch die Vollzugshilfe «Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung» ist aufgrund der neuen Vorschriften anpassungsbedürftig. In diesem Kontext sollte das Meldeprozedere zu Kälteanlagen und Wärmepumpen genauer beschrieben werden, um die im Vollzug festgestellte schlechte Wahrnehmung der Meldepflicht entgegenzuwirken.

Ebenso begrüßen wir die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

Weiter Detailinformationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Vernehmlassungsformular.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Martin Brunner  
Kantonschemiker  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage: Formular Vernehmlassung des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2024

Kopie: per e-Mail an: Mitglieder des VKCS